

Version 8, gültig ab 31. Mai 2021

# COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen für die Sportanlagen

---

## Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 31. Mai 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für Sportanlagen vor.

Die Stadt St.Gallen setzt auch weiterhin in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen, gemäss den Vorgaben des BAG.

## Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Abstand von 1,5 m halten. Wenn das nicht möglich ist, muss eine Maske getragen werden.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlage nicht betreten.
- Es sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen. Das kann wie bisher mit Kontaktlisten geschehen oder auch mit elektronischen Lösungen.

## **Trainingsbetrieb**

- Der Trainingsbetrieb auf Aussenanlagen, von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 50 Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter), ist erlaubt. Kann der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht. Auf Abstand und Maskenpflicht kann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- Im Indoorbereich ist der Trainingsbetrieb von Kontaktsportarten (z.B. Handball, Volleyball usw.) verboten. Ausgenommen sind Techniktrainings mit Maske und Einhaltung der Abstandsregeln.
- Der Trainingsbetrieb von Teams, welche in professionellen oder semi-professionellen Ligen spielen, ist erlaubt.
- Trainingsaktivitäten mit Körperkontakt von Personen bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) sind erlaubt.
- Die Maskenpflicht gilt vom Betreten des Gebäudes bis zum Trainingsstart in der jeweiligen Sporthalle / Spielfeld. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald das Training beendet ist, bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Können die Abstände während des Trainings nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht (indoor). Alternativ kann in beständigen Vierergruppen trainiert werden.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein Schutzkonzept mit sich führen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind die Präsenzlisten. Um das Contract Tracing einfacher zu gestalten, müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.
- Es gilt das Reglement über die Benützung von Schulräumen, Sport- und Aussenanlagen (SRS 211.6) der Stadt St.Gallen.

## **Wettkampfbetrieb**

- Wettkämpfe von Personen unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) sind erlaubt. Dabei sind 100 (indoor) oder 300 Zuschauer /innen (outdoor) erlaubt. Für Zuschauer/innen gilt permanente Masken- und Sitzplatzpflicht. Von der Sitzplatzpflicht ausgenommen sind Wettkämpfe in den Kategorien der Jahrgänge 2001 und jünger. Eine Durchmischung von Zuschauer /innen und Sportler/innen ist nicht zulässig.
- Wettkämpfe für Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) sind für professionelle und semiprofessionelle Ligen der jeweiligen Sportart erlaubt. Dabei sind 100 (indoor) oder 300 Zuschauer /innen (outdoor) erlaubt. Für Zuschauer/innen gilt permanente Maskenpflicht. Eine Durchmischung von Zuschauer /innen und Sportler/innen ist nicht zulässig.
- Für Sportler /innen gilt die Maskenpflicht vom Betreten des Gebäudes bis Sie umgezogen in Sportkleidern die Garderobe verlassen und zur Sporthalle gehen. Die Maskenpflicht gilt wieder, sobald Sie in Strassenkleidern die Garderobe verlassen bis zum Verlassen des Gebäudes.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass der Abstand von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts sind die Präsenzlisten. Um das Contract Tracing einfacher zu gestalten müssen die Präsenzlisten in elektronischer Form vorhanden sein und auf Aufforderung während 14 Tagen vorgewiesen werden können. Das Führen der Listen kann entfallen, wenn alle Teilnehmenden sogenannte Checkin Apps benutzen.

### **Nutzung von Garderoben und Duschräumen**

Vereinen und Gruppen, welche eine gültige Reservation besitzen, stehen die Garderoben und Duschräume zur Verfügung.

- Personen unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) dürfen die Garderoben und Duschräume ohne Einschränkungen benutzen.
- Für Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) gilt aufgrund der Garderobengrössen die Vorgabe, dass die Garderoben mit maximal 5 Personen auf einmal belegt werden dürfen. Es wird deshalb geraten auf die Benützung der Garderoben und Duschräume zu verzichten.

### **Gastronomie**

Ein Restaurationsbetrieb ist unter den Corona-Vorgaben für Gastronomie möglich.

Das Aufstellen von Tischen (outdoor 6 Sitzplätze pro Tisch, indoor 4 Sitzplätze pro Tisch) ist statthaft. Stehtische hingegen sind nicht erlaubt. Das Restaurant ist ein integraler Bestandteil der Sportanlage. Deshalb stellt die Anzahl der zugelassenen Zuschauer /innen die Höchstzahl der Restaurantbesucher dar (keine Kumulation von Zuschauer/innen und Restaurantbesucher).

### **Verantwortung der Umsetzung vor Ort**

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Sportinfrastrukturen verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden können. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **Kommunikation**

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.